

Sozialfonds für das Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigungsgewerbe (SF-DFG) Förderordnung zu § 5 Absatz 1 der Vereinsstatuten

I. Grundsätzliche Bestimmungen

Auf Leistungen des Fonds gemäß Art II. und III. der Förderordnung besteht seitens der FörderungswerberInnen kein Rechtsanspruch.

Die Zuwendungen an die FörderungswerberInnen erfolgen grundsätzlich nach dem zeitlichen Eintreffen der Anträge, soweit nicht der Vorstand Abweichendes beschließt. Anträge können ab dem 01.07.2022 eingereicht werden.

I.a. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Förderordnung in der hier vorliegenden Fassung tritt mit 01.07.2023 in Kraft und ist auf alle Förderanträge anzuwenden, welche nach Inkrafttreten und nach Veröffentlichung der aktuellen Förderordnung auf der Homepage des Vereins (www.sf-dfg.at) eingebracht werden.

II. Fördervoraussetzungen und Zuwendungsbestimmungen

1. Arbeitslosigkeit:

Arbeitslosenunterstützung (ALU)

Voraussetzungen:

- Das beendete Arbeitsverhältnis des/der Förderungswerbers/in muss dem Geltungsbereich des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen/Arbeiter in der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung, im sonstigen Reinigungsgewerbe und in Hausbetreuungstätigkeiten (KVDFG) angehört haben.
- Die Mindestdauer des beendeten Arbeitsverhältnisses muss mindestens 2 Monate betragen haben.
- Das Arbeitsverhältnis muss durch eine der folgenden Beendigungsarten aufgelöst worden sein:
 1. Arbeitgeberkündigung
 2. berechtigter vorzeitiger Austritt
 3. unberechtigte Entlassung
 4. Sollte das Arbeitsverhältnis durch einvernehmliche Auflösung beendet worden sein, so ist höchstens ein derartiges Arbeitsverhältnis pro Kalenderjahr förderbar. Dies bedeutet, für derartige Arbeitsverhältnisse wird nur dann eine ALU gewährt, wenn nicht bereits eine ALU für ein anderes Arbeitsverhältnis des/der selben Förderwerber:in gewährt wurde, welches ebenfalls durch einvernehmliche Lösung beendet wurde und im selben Kalenderjahr wie das gegenständliche Arbeitsverhältnis geendet hat.
- Die Antragstellung hat binnen 6 Monaten ab arbeitsrechtlicher Beendigung oder ab Richtigstellung der Abmeldung der österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zu erfolgen. Die genannte Antragsfrist ist zu erstrecken, wenn der/die Förderwerber/-in den Nachweis erbringt, dass die Säumnis unverschuldet ist.

- Von dem/der FörderungswerberIn vorzulegende Nachweise:
 - amtlicher Lichtbildausweis
 - Versicherungsdatenauszug ÖGK
 - Abmeldung der ÖGK
 - Letzte Lohnabrechnung bzw. Endabrechnung

Höhe der finanziellen Zuwendungen:

- Die Höhe der finanziellen Zuwendung beträgt je nach durchgehender Beschäftigungsdauer im Sinne des § 5 KV DFG:
 - Beschäftigungsdauer bis 2 Jahre: € 200,--
 - Beschäftigungsdauer bis 5 Jahre: € 250,--
 - Beschäftigungsdauer bis 15 Jahre: € 300,--
 - Beschäftigungsdauer bis 25 Jahre: € 400,--
 - ab einer Beschäftigungsdauer von 25 Jahren: € 500,--
- Die Höhe der finanziellen Zuwendung beträgt für zuvor geringfügig Beschäftigte FörderungswerberInnen unabhängig von der Beschäftigungsdauer € 50,--.

2. Ausbildung

Weiterbildungsunterstützung (WBU)

Voraussetzungen:

- Das beendete Arbeitsverhältnis des/der Förderungswerbers/in muss dem Geltungsbereich des KV DFG angehört haben.
- Die Mindestdauer des beendeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses muss mindestens 2 Monate betragen haben.
- Geringfügig beschäftigte FörderungswerberInnen sind von der WBU ausgenommen.
- Das Arbeitsverhältnis muss durch eine der folgenden Beendigungsarten aufgelöst worden sein:
 1. Arbeitgeberkündigung
 2. berechtigter vorzeitiger Austritt
 3. unberechtigte Entlassung
 4. Sollte das Arbeitsverhältnis durch einvernehmliche Auflösung beendet worden sein, so ist höchstens ein derartiges Arbeitsverhältnis pro Kalenderjahr förderbar. Dies bedeutet, für derartige Arbeitsverhältnisse wird nur dann eine ALU gewährt, wenn nicht bereits eine ALU für ein anderes Arbeitsverhältnis des/der selben Förderwerber:in gewährt wurde, welches ebenfalls durch einvernehmliche Lösung beendet wurde und im selben Kalenderjahr wie das gegenständliche Arbeitsverhältnis geendet hat.
- Die Antragstellung hat binnen 6 Monaten ab arbeitsrechtlicher Beendigung oder ab Richtigstellung der Abmeldung der ÖGK zu erfolgen. Die genannte Antragsfrist ist zu erstrecken, wenn der/die Förderwerber/-in den Nachweis erbringt, dass die Säumnis unverschuldet ist.
- Von dem/der FörderungswerberIn vorzulegende Nachweise:

- amtlicher Lichtbildausweis
 - Versicherungsdatenauszug ÖGK
 - Abmeldung der ÖGK
 - Letzte Lohnabrechnung bzw. Endabrechnung
- Folgende Bildungsinhalte sind von der Förderbarkeit ausgeschlossen:
 - Basiskurs A1 nach ÖNorm D-2040.

Höhe der finanziellen Zuwendung:

- Die finanzielle Zuwendung erfolgt in Form eines personalisierten und befristeten Gutscheines in der Höhe von € 250,--. Dieser kann jedenfalls bei folgenden Bildungsinstituten österreichweit eingelöst werden:
 - Wirtschaftsförderungsinstitute der Wirtschaftskammern Österreichs (WIFI)
 - Berufsförderungsinstitute Österreichs (bfi)
- Sofern eine gleichwertige Ausbildung von einem anderen Bildungsinstitut angeboten wird, das bereit ist, diesen Gutschein einzulösen, entscheidet der Vorstand über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung.

3. Arbeitsunfall

Arbeitsunfallunterstützung (AUU)

Voraussetzungen:

- Das Arbeitsverhältnis des/der FörderungswerberIn bzw. im Todesfall jenes des/der Verstorbenen muss dem Geltungsbereich des KV DFG angehören oder angehört haben.
- Eine AUU wird nur im Zusammenhang mit einem bestätigten Arbeitsunfall gewährt.
- Bei Krankenstandsbeginn bzw. im Todesfall muss ein aufrechtes Arbeitsverhältnis vorgelegen haben.
- Die Antragstellung kann ab dem 25. Tag des Krankenstandes und muss spätestens binnen 6 Monaten ab Ende des Krankenstandes erfolgen bzw. ab Feststellung des Arbeitsunfalls durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt bzw. ab Todesfall.
- Von dem/der FörderungswerberIn vorzulegende Nachweise im Krankheitsfall:
 - amtlicher Lichtbildausweis
 - Versicherungsdatenauszug ÖGK
 - Krankenstandsbestätigung (Arbeitsunfall)
 - Letzte Lohnabrechnung bzw. Endabrechnung
- Im Todesfall kann eine der folgenden Personen FörderungswerberInnen sein:
 - Ehefrau/ Ehemann,
 - eingetragene/r Partner/in,
 - Lebensgefährte/in, sofern er/sie zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Tod des/der Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat (§ 748 ABGB),
 - unterhaltsberechtigtes Kind (Wahl- oder Pflegekindes)

- ein im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes des anderen Ehegatten, des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin oder des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin (§ 16 UrhG)

-

Im Todesfall von dem/der FörderungswerberIn vorzulegende Nachweise:

- Nachweise über den Status als FörderungswerberIn
- amtlicher Lichtbildausweis des Förderungswerbers/ der Förderungswerberin
- amtlicher Lichtbildausweis des/der Verstorbenen
- Versicherungsdatenauszug ÖGK des/der Verstorbenen
- Sterbeurkunde
- Unfallmeldung
- Nachweis der Bestätigung über eine Weitergabe des Sachverhalts an weitere Anspruchsberechtigte.

Der antragstellenden Person wird der Betrag auf Basis ihrer Angaben ausgezahlt. Bei Antragstellung ist gegenüber dem Sozialfonds wahrheitsgemäß schriftlich zu erklären, ob bzw. wie viele weitere anspruchsberechtigte Personen existieren und der/die Förderwerber(in) schriftlich zu erklären, dass der Sozialfonds seine/ihre Kontaktdaten und die Auszahlungshöhe auch einem/einer allfälligen weiteren nicht von ihm bekanntgegebenen Antragsberechtigten durch den Sozialfonds bekanntgegeben werden dürfen.

Höhe der finanziellen Zuwendungen:

- Die Höhe der finanziellen Zuwendung beträgt je nach durchgehender Gesamtdauer des Krankenstandes im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes:
 - Betrag ab dem 25 Krankenstandstag: € 200,--
 - zusätzlicher Betrag ab dem 56. Krankenstandstag: € 400,--
 - zusätzlicher Betrag bei mehr als 4 Monaten Krankenstand: € 600,--
 - zusätzlicher Betrag bei mehr als 6 Monaten Krankenstand: € 600,--.

Das bedeutet, nach mehr als 6 Monaten Krankenstand beträgt die finanzielle Zuwendung maximal € 1.800, --. Verstirbt der/die ArbeitnehmerIn aufgrund eines Arbeitsunfalls beträgt die Höhe der finanziellen Zuwendung € 4.000, --.

III. III. Einzelfallentscheidung durch den Vorstand

Mit Genehmigung des Vorstandes ist es möglich, in besonderen berufsspezifischen Härtefällen an ArbeitnehmerInnen, welche dem KV DFG angehören/angehört haben, oder an deren Angehörige finanzielle Zuwendungen in einer maximalen Höhe von € 5.000, -- pro Einzelfall zuzusprechen